

Peter Müller-Locher

## Qualitätssicherung in der Psychotherapie- weiterbildung: Ergebnisse der periodischen Überprüfung der Mitglieder der Schweizer Charta für Psychotherapie

**Zusammenfassung** Die Schweizer Charta für Psychotherapie betreibt seit Jahren die Förderung hoher qualitativer Standards in der Psychotherapieweiterbildung, der Berufs- und Weiterbildungsethik und der Wissenschaftlichkeit. Als Qualitätssicherungsmaßnahme überprüft die Kommission für Qualitätssicherung alle Mitglieder auf die Einhaltung der Normen und die Umsetzung der laufenden Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Im Beitrag wird das Prüfungsverfahren geschildert, die Resultate werden mit den Ergebnissen der ersten Überprüfungsrunde vor sechs Jahren verglichen, und es wird gezeigt, dass die Charta-Institutionen in aller Regel auch einhalten, was sie versprochen haben. Diese Verlässlichkeit macht sie auch zu einem wichtigen Partner in der Gesetzgebung der Kantone und des Bundes. Das geschilderte Verfahren, welches seine Stärke in der direkten Kommunikation der Prüfenden mit den Institutionsvertreter(inne)n hat, wird nach wie vor gut aufgenommen und ist geeignet, Impulse zu setzen zur weiteren Verbesserung der Qualität, insbesondere der sich entwickelnden Prozess- und Ergebnisqualitätserhebung.

**Schlüsselwörter** Charta; Qualitätssicherung; Qualitätsentwicklung; Psychotherapieweiterbildung; Ethik; Wissenschaft.

### Quality management in further education offered in psychotherapeutic training: Results of the periodic examination among the members of the Swiss Charter for Psychotherapy

**Abstract** The Swiss Charter for Psychotherapy has been pursuing for many years the advancement of high quality standards for the further training in psychotherapy, for the ethics of profession and of further training and for scientificity. To secure the quality the commission for quality control checks all members for the observance of the standards and for the realization of the continuous decisions of the meetings of the members. In this article the procedures of the controlling are described, the results are compared with those of the first round of checking six years ago, and it is shown that the institutions of the Charter as a rule keep what they have promised. With this reliability they are important partners in the legislation of the cantons and the state. The described procedure, the strength of which lies in the direct communication between the examiners and the representatives of the institutes, has been and is well received, and it is apt to give impulses for the further improvement of quality, particularly that of the developing quality survey of processes as well as results.

**Keywords** Charter (Charta); Quality assurance; Development of quality; Further training in psychotherapy; Ethics; Science.

Die Schweizer Charta für Psychotherapie ist ein Dachverband psychotherapeutischer Ausbildungsinstitutionen, Fachverbände und Berufsorganisationen.

Sie legt hohe Standards für die Ausbildung in Psychotherapie, die Grundlagen ihrer Wissenschaftlichkeit und Ethik in der Berufsausübung verbindlich fest.

Die Schweizer Charta für Psychotherapie dient der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Psychotherapie und bürgt für seriöse Psychotherapiemethoden. Nur evaluierte Institu-

tionen und Verfahren erhalten die Mitgliedschaft. Sie werden periodisch auf die Einhaltung der Chartanormen überprüft.

Mit dieser einleitenden Selbstbeschreibung wirbt die Charta für ihr Ziel, die Psychotherapie als eigenständige Wissenschaft in ihrer Vielfalt und Interdisziplinarität zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Nach Vorarbeiten von 1989 bis 1991 unterzeichneten im März 1993 in Zürich 27 Ausbildungsinstitutionen, Fach- und Berufsverbände die „Schweizer Charta für Psychotherapie“. Seit 1997

ist dieser Konsens über Inhalte, Ausbildung, Wissenschaft und Ethik im bestehenden breiten Feld unterschiedlicher Psychotherapiemethoden in der Rechtsform eines Vereins zu einer Dachorganisation geworden, welche auf kantonaler und eidgenössischer Ebene an der Erarbeitung und Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen beteiligt ist.

Zur Durchführung, Weiterentwicklung und Sicherung der Standards hat die Organisation in ihren Strukturen auch einen Gewährleistungsausschuss gebildet, welcher in den Jahren 1998 bis

2001 in einer ersten Runde überprüfte, ob die Mitglieder auch umsetzten, wozu sie sich mit der Mitgliedschaft in der Charta verpflichtet hatten. Der Ergebnisbericht dieser ersten Überprüfung ist im *Psychotherapie Forum* 10/3 (Schulthess 2002) veröffentlicht worden.

Nun legen wir der Fachöffentlichkeit den Ergebnisbericht der zweiten Überprüfung vor, welche in den Jahren 2003 bis 2007 durchgeführt worden ist.<sup>1</sup>

## Grundlagen und Ziele der Überprüfung

Die Grundlagen und Ziele der Qualitätsüberprüfung haben sich seit der ersten Runde 1998–2001 und seit dem ersten Ergebnisbericht im Jahr 2002 erweitert. Die erste Überprüfung hatte ausschließlich zu gewährleisten, dass der Charta-Vertrag und die seither erfolgten Beschlüsse von den Charta-unterzeichnern umgesetzt und eingehalten werden. Neu kommt auch die Gewährleistung staatlicher Vorgaben hinzu.

Denn in der Zwischenzeit sind im Kanton Zürich ein Gesetz und eine Verordnung zur Regelung der Psychotherapieausbildung beschlossen worden und auf eidgenössischer Ebene wird wohl in absehbarer Zeit ein Psychologieberufegesetz auch die Psychotherapie regeln. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Kantons Zürich vom 1. Juni 2005 hat die Charta als darin genannte Organisation sicherzustellen, dass zur Anerkennung von integralen Spezialausbildungen (gemeint sind die psychotherapeutischen Weiterbildungen) an den in der Charta organisierten Institutionen

1. die Strukturqualität der Institution gewährleistet ist,
2. die Institution die Prozess- und Ergebnisqualität intern überprüft und extern überprüfen lässt,
3. die Ausbildenden die Anforderungen von § 22a GesG erfüllen.

<sup>1</sup> Dieser Artikel kann etwas ausführlicher auf [www.psychotherapiecharta.ch](http://www.psychotherapiecharta.ch) eingesehen werden.

In diesem Bericht werden nun also interne und externe Anforderungen betreffend der Chartanormen und Strukturqualität reflektiert und die Ergebnisse interner und externer Graduerungsbedingungen für Lehrpersonen zusammengefasst. Da die gesammelten Ergebnisse nicht nur darüber Auskunft geben sollen, wie Bewährtes bewahrt und somit Qualität gesichert wird, sondern auch Veränderungsbedürftiges erkannt und somit Qualität weiterentwickelt wird, fließen in diesen Rechenschaftsbericht auch Modifikationen von Standards und Strukturen ein, wo solche angezeigt schienen und mehrheitsfähig geworden sind.

## Überprüfte Institute

Vom Herbst 2003 bis Frühjahr 2006 wurden mit diesem Fragebogen die folgenden Weiterbildungsinstitutionen überprüft. (Eine politische Sprachregelung weist die Psychotherapieausbildung den Weiterbildungsgängen zu. Wir halten uns in der Folge an diese Regelung und sprechen nicht mehr von Psychotherapieausbildungsinstitutionen, sondern von Psychotherapieweiterbildungsinstitutionen.)

CGJI, C.G. Jung-Institut  
 DaS, Daseinsanalytisches Seminar  
 EAG/FPI, Europäische Akademie für psychosoziale Gesundheit/Fritz Perls Institut  
 GFK, Ausbildungsinstitut für Klientenzentrierte Gesprächs- und Körpertherapie  
 IBP, Institut für Integrative Körperpsychotherapie  
 IfP, Institut für Psychoanalyse  
 IGW, Institut für Integrative Gestalttherapie Würzburg  
 IIBS, Internationales Institut für Biosynthese  
 IIPB, Institut Internationale de Psychoanalyse et Psychothérapie Charles Baudouin  
 IKP, Institut für Körperzentrierte Psychotherapie  
 ISIS, Institut für kunst- und ausdrucksorientierte Psychotherapie  
 PSZ, Psychoanalytisches Seminar Zürich  
 SGAP, Schweizerische Gesellschaft für Analytische Psychologie

SGBAT, Schweizerische Gesellschaft für Bioenergetische Analyse und Therapie

SGGT, Schweizerische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie und personenzentrierte Beratung

SGIPA/AAI, Schweizerische Gesellschaft für Individualpsychologie/Alfred Adler Institut

SGTA, Schweizerische Gesellschaft für Transaktionsanalyse

Szondi/SGST, Stiftung Szondi-Institut/Schweizerische Gesellschaft für Schicksalanalytische Therapie

Die Weiterbildungsinstitute

SIKOP, Schweizerisches Institut für körperorientierte Psychotherapie,

ILE, Institut für Logotherapie und Existenzanalyse,

EFAPO, Ecole Française d'Analyse Psycho-Organique,

sind im Zeitraum der Überprüfung ordentliche Chartamitglieder geworden.

Sie wurden noch im Rahmen ihrer Mentorenschaft auf die Einhaltung aller Chartanormen überprüft, wie dies grundsätzlich bei allen Neuaufnahmen geschieht.

Die Weiterbildungsinstitute

FG POP, Forschungsgesellschaft für Prozessorientierte Psychologie,

IGEAP, Internationale Gesellschaft für Existenzanalytische Psychotherapie, Bern,

L'ATELIER, Formation à la Psychothérapie poétique,

sind oder waren bis zum Ende der Überprüfung noch außerordentliche Chartamitglieder.

Sie wurden ebenfalls im Rahmen ihrer Mentorenschaft auf die Einhaltung des Chartastandards überprüft.

Die Weiterbildungsinstitute

bam, Berufsbegleitendes Aufbaustudium Musikpsychotherapie,

ISAP, Internationales Seminar in Analytischer Psychologie,

PDH, Psychodrama-Verband Helvetia, sind nach dem Ende der Überprüfung als außerordentliche Chartamitglieder aufgenommen worden.

Sie werden im Rahmen ihrer Mentorenschaft nochmals auf die Einhaltung aller Chartastandards überprüft.

## La garantie de qualité dans le cadre de la formation spécialisée en psychothérapie : résultats de la vérification périodique menée auprès des membres de la Charte suisse pour la psychothérapie

Voir aussi [www.psychotherapiecharta.ch](http://www.psychotherapiecharta.ch).

La Charte suisse pour la psychothérapie est une union faîtière fédérant les institutions de formation en psychothérapie, les groupements professionnels et les organisations de psychothérapeutes.

Ses membres sont dans l'obligation de respecter le standard élevé qu'elle a fixé en ce qui concerne la formation en psychothérapie, les bases du caractère scientifique de cette discipline et l'éthique gouvernant la pratique de la profession.

Ses objectifs sont la garantie de la qualité et le développement de la psychothérapie ; elle se porte garante que ses membres utilisent des méthodes sérieuses. Elle n'accorde le statut de membre qu'à des institutions et à des approches qui ont subi une évaluation. Elle vérifie périodiquement que ces dernières respectent ses normes.

La commission chargée de la garantie de la qualité présente un rapport contenant les résultats de la seconde série de vérifications, entreprise entre 2003 et 2007.

Cette deuxième série de vérifications des institutions de formation a montré que, de manière générale, celles-ci res-

pectent les normes de formation fixées par la Charte et, parfois, les développent même plus avant.

En règle générale, les instituts sont en mesure de présenter des documents détaillés ; bien qu'ils soient tous différents, la plupart d'entre eux sont très bien organisés.

Les entretiens menés avec les représentants des instituts se sont déroulés dans une atmosphère ouverte et constructive. Les représentants ont pris connaissance avec intérêt de la manière dont les délégués de la commission perçoivent leur organisation. Plusieurs d'entre eux seraient disposés, en particulier, à améliorer leur présentation et la manière dont ils communiquent avec l'extérieur.

Malgré quelques désaccords dans très peu de cas, les procès-verbaux finaux ont été approuvés sans provoquer des conflits. La deuxième vérification des groupements professionnels et spécialisés a montré que :

➤ la manière dont la Charte conçoit la psychothérapie (accès multidisciplinaire à la formation spécialisée, intégralité et interdisciplinarité de la formation, protection de la diversité des méthodes, en plus des hauts standards fixés au niveau du caractère scientifique et de l'éthique de la prati-

## Inhalte und Ergebnisse der Überprüfung für die Weiterbildungsinstitutionen

### Allgemeiner Eindruck

Die zweite Überprüfungsrunde der Weiterbildungsinstitutionen (in der Folge Institute genannt) hat gezeigt, dass das anspruchsvolle Charta-Weiterbildungsniveau im Allgemeinen gehalten und auch weiterentwickelt wird.

Die Institute sind in der Regel gut und fundiert dokumentiert, die meisten in ihrer großen Unterschiedlichkeit auch gut organisiert.

Die zeitgerechte Einreichung vollständiger Unterlagen machte jedoch oft Mühe. Die Gespräche mit den Institutsvertreter(inne)n waren offen und konstruktiv.

Vereinzelt Misstrauen, wie dies noch in der ersten Überprüfungsrunde festgestellt worden war, scheint sich verflüchtigt zu haben.

Die Außensicht der Kommissionsdelegation auf die eigene Organisation wurde vielmehr mit Interesse aufge-

nommen. Insbesondere besteht mancherorts ein Wille, den Auftritt und die Kommunikation nach außen zu verbessern.

Die Schlussprotokolle konnten in allen Fällen trotz ganz wenigen Differenzen konfliktfrei verabschiedet werden.

### Detaillierte Auswertung

Die wichtigsten Ergebnisse und Fragen wurden an der Mitgliederversammlung vom September 2006 diskutiert und mündeten in Handlungsoptionen, die ebenfalls skizziert werden und teils zu Beschlüssen und entsprechenden Umsetzungen führten.

### A Statuten und Reglemente

**Rechtsform.** Es überwiegen zwei Rechtsformen: Vereine und Stiftungen. In Deutschland sind die EAG und das IGW und in der Schweiz das IKP je eine GmbH. Einzig das PSZ gilt noch als „einfache Gesellschaft“.

Veränderungen gegenüber der ersten Überprüfung bestehen beim GFK, das sich, vormals eine einfache Gesell-

schaft, als Verein etabliert hat, und beim DaS, welches zuvor als Organ einer Gesellschaft Chartamitglied war und heute ebenfalls ein eigener Verein ist.

Die Rechtsform „einfache Gesellschaft“ ist aus Haftungsgründen zunehmend problematisch.

**Statutarische Verankerung der Charta-Mitgliedschaft.** Bei Vereinen gehört die Charta-Mitgliedschaft in die Statuten. Vereine mit weiteren Ausbildungsangeboten scheuen dies offenbar (IBP, SGGT). Zwei Institutionen haben seit der ersten Überprüfung die Chartamitgliedschaft in ihren Papieren aufgewertet bzw. in ihre Statuten übernommen (DaS, SGTA).

**Statutarische oder reglementarische Verankerung der Grundausbildung.** Diese gehört in die Curricula bzw. in die Richtlinien. Bei zwei Instituten ist eine Anpassung nötig (IKP, PSZ).

**Fazit:** Die Rechtsformen werden sicherer. Die Chartamitgliedschaft wird tendenziell „höher“ verankert. Aus-

que) perd un peu de son caractère obligatoire, en particulier au sein des groupements professionnels,

➤ le haut niveau d'une formation conforme à la Charte (comparé aux normes de qualification appliquées par les groupements de psychologues et de médecins) perd en importance, compte tenu de la nécessité dans laquelle se trouvent tous les psychothérapeutes de collaborer au niveau de la politique professionnelle,

➤ en ce qui concerne en particulier les groupements professionnels régionaux, les nouveaux membres n'ont plus fait une formation conforme à la Charte et des tensions croissantes entre politique de la formation (spécialisée) et politique professionnelle pourraient provoquer une polarisation entre les instituts de formation spécialisée et les associations professionnelles.

## Conclusions

La procédure de vérification n'a pas été modifiée et il semble qu'elle continue à faire ses preuves. Les différentes étapes – examen des documents présentés, entretien avec des repré-

sentants de l'institution concernant les points demeurés ouverts (en général dans les locaux des instituts membres), regard sur l'organisation et la culture de cette dernière, rédaction d'un procès-verbal final et signature de ce dernier par les deux parties – sont l'occasion de mener une discussion sur la qualité et de développer cette dernière, ceci dans un esprit de coopération positive. Il reste que seuls les standards quantitatifs peuvent vraiment être garantis. Dans ce sens, cette forme de gestion de la qualité correspond essentiellement à une garantie au niveau des structures.

Si ces visites et aperçus, ainsi que ces discussions sur la manière dont l'affilié se perçoit et pense qu'il est perçu par les autres, ont contribué à quelques évolutions des procédures, nous ne pouvons que nous réjouir de cette amélioration de la qualité. Le véritable défi posé par une garantie de la qualité des processus et des résultats, ainsi que par une procédure d'évaluation interne et externe, n'a pas encore été confronté. Tous les membres de la Charte – il s'en faut de beaucoup – ne sont pas encore prêts à considérer que leur propre institution dérive un bénéfice satisfaisant de ces évaluations imposées de l'extérieur.

nahmen bezüglich Grundausbildung sind hinfällig: redaktioneller Anpassungsbedarf wegen eingetretener politischer Entwicklung.

## B Ausbildungscurriculum

Öffentlich zugängliches Curriculum. Mittlerweile ist ein öffentlich zugängliches Curriculum bei allen Weiterbildungsinstitutionen vorhanden. Die psychoanalytischen Institute (IfP, PSZ), die bei der letzten Überprüfung noch kein Curriculum vorlegen konnten, legen solche Programme zumindest als Rahmenprogramm vor.

Publiziertes Veranstaltungsangebot. Ein Teil der Institute, die mit festen Ausbildungsgruppen oder einer Fortbildungsgruppe arbeiten (IBP, IfP, SGBAT), legen kein publiziertes Veranstaltungsangebot vor.

Stoffangebot zur Ethik und Stoffangebot zur Interventionslehre. Diese neu eingeforderten Unterlagen zeigen, dass der Lehrstoff zur Ethik oft integriert in anderen Theorieangeboten erfolgt. Ebenso finden sich Behandlungstechnik und Methodenlehre nicht bei allen Institutionen in separaten Gefäßen der Vermittlung, sondern werden offenbar integriert gelehrt.

Prüfungsreglement. Es stellt sich hier die Frage nach Rechtssicherheit, Transparenz und Fairness einer Ausbildung für die Kandidat(inn)en. Evaluationsprozesse (Selbst- und Fremdeinschätzungen) ersetzen keinen rekursfähigen Studienabschlusssentscheid. GFK, IBP, PSZ und SGBAT sind hier am meisten herausgefordert.

## C Selbsterfahrung

Weitere akzeptierte Methoden der Selbsterfahrung. Hypothese: Große Ausbildungsinstitute verhalten sich puristisch und akzeptieren keine weiteren Methoden der Selbsterfahrung, auch nicht in Teilen oder Ausnahmefällen (AAI, CGJI, EAG, IBP, IIBP, PSZ, SGGT). Kleinere Schulen öffnen sich ein Stück innerhalb ihres Mainstreams oder erwägen Ausnahmen (DaS, GFK, IfP, IBS, IKP, ISIS, SGBAT, SGTA, Szondi). Den größten Schritt vollbringt das IGW, das einen „kleinen Teil Analyse“ akzeptiert.

## D Ausbilder(innen)

Die verlangten Listen namentlich der Lehrtherapeut(inn)en und Supervisor(inn)en mussten belegen, dass diese Lehrbeauftragten eine chartakonforme

Qualifikation als Ausbilder(innen) aufweisen. Gemäß Charta-Vertrag besteht diese Qualifikation in

- a) einer abgeschlossenen psychotherapeutischen Weiterbildung in der entsprechenden Weiterbildungsrichtung,
- b) einer mindestens 5-jährigen hauptberuflichen praktischen Arbeit als Psychotherapeut(in),
- c) einer Verpflichtung zu kontinuierlichen Fortbildung und
- d) für Supervisor(inn)en und Lehrtätige eigenem wissenschaftlichem Arbeiten.

Zunächst zeigten die Unterlagen und Gespräche, dass bei wenigen Chartainstitutionen Lehrbeauftragte beschäftigt werden, welche keine chartakonforme Psychotherapieausbildung aufweisen. Es handelte sich insbesondere um Lehrbeauftragte, welche nach den Normen der Fachärztervereinigung FMH und den Normen der Föderation der Schweizer Psycholog(inn)en (FSP) psychotherapeutisch qualifiziert sind. Die Diskussion an der Mitgliederversammlung zur Frage der psychotherapeutischen Qualifizierungsnorm für chartaqualifizierte Ausbilder(innen) führte schließlich zu einem Vorschlag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung vom September 2007 im Sinne eines Richtungsent-

scheids. Danach kann die Bestimmung „abgeschlossene psychotherapeutische Weiterbildung in der entsprechenden Richtung“ bei einer quantitativen Unterdotierung durch die drei anderen Bestimmungen (5-jährige praktische Tätigkeit, kontinuierliche Fortbildung und eigenes wissenschaftliches Arbeiten) als kompensierbar eingeschätzt werden.

Mit dem Schlussbericht der Kommission für Qualitätssicherung (KQS) zuhanden der Mitgliederversammlung vom Januar 2008 ist auch die Überprüfung der Zulassungsbedingungen der Auszubildenden gemäß dem Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich sichergestellt. Offensichtlich mussten nur wenige nichtpsychologische Ausbilder(innen), welche es vor Jahren versäumt hatten, eine mögliche Bewilligung zur selbstständigen nichtärztlichen psychotherapeutischen Berufstätigkeit zu erlangen, von diesen Listen gestrichen werden. Musterverträge von Lehrauftragsvereinbarungen zwischen den Weiterbildungsinstituten und ihren Lehrbeauftragten konnten von allen Instituten mit den notwendigen Angaben eingereicht werden.

### E Wissenschaftliche Fundierung und Wirksamkeit

*Mainstreamzuordnung mit Begründung.* Die versuchte Veranschaulichung der Mainstreamzuordnungen in Abb. 1 ist zwar vorläufig. Sie entspricht jedoch den gemachten Angaben zur entsprechenden Frage.

*Fremdwahrnehmung der eigenen Weiterbildungsmethode.* Die Frage: „Wie und wo wird die Methode in der Scientific Community wahrgenommen? Beilage von Artikeln (Kopien)“ wurde von einigen Instituten zunächst falsch verstanden und es wurde auf die schuleigenen Publikationen und Rezeptionen verwiesen. In nachgereichten Unterlagen zeigte es sich, dass viele Methoden nur sehr spärlich von einer schulenübergreifenden oder schulenfremden Scientific Community wahrgenommen werden. Getätigte Forschungen scheinen für solche weitere Wahrnehmungen geeignet zu sein.

### F Organisation der Weiterbildungsinstitution

In diesem Fragesegment wurde auch nach der Anzahl der Weiterbildungskandidat(inn)en gefragt. Ein Vergleich mit den Angaben der Vorjahre führte an der Mitgliederversammlung vom September 2006 zur Diskussion der zentralen Existenzfrage mancher kleiner Institute. Auf der Ebene der Dachorganisation war zu klären, wie lange die Charta einer Gliedinstitution eine chartakonforme Weiterbildungstätigkeit attestieren kann, wenn faktisch mangels Kandidat(inn)en keine Weiterbildung mehr betrieben wird. Aufgrund der Meinungsbildung entlang der Mainstreamzuordnung beantragte der Vorstand eine Statutenergänzung. Diese besagt seither: „Eine Institution, die während einer 5-jährigen Frist keine Weiterbildungsgänge in Psychotherapie beginnen kann, verliert den Status einer Weiterbildungsinstitution. Sie kann sich aber in den Status als Fortbildungsinstitut versetzen lassen, sofern Fortbildungsveranstaltungen in ihrer Methode nachgewiesen werden. Ist auch dies nicht der Fall, erlischt die Charta-Mitgliedschaft. Ein Wiedereintritt bei Aufnahme erneuter Fort- oder

Weiterbildungstätigkeit ist möglich.“ Für die Charta, die sich für die Psychotherapie als eigenständiges Wissensgebiet in ihrer Vielfalt und Interdisziplinarität einsetzt und die Vielfalt von Therapiemethoden als Qualitätsmerkmal versteht, ist ein langsames Sterben erster Chartamitglieder ebenso besorgniserregend. Visionen von mainstreamorientierten Basisweiterbildungen mit anschließender methodenspezifischer Differenzierung liegen seit der Diskussion dieser Thematik in der Luft und Kooperations- oder gar Fusionswünsche gewinnen an Boden.

### G Ethik

*Ethische Richtlinien.* In der Regel liegen die ethischen Richtlinien vor. Bei wenigen fehlt die Bezugnahme auf den Chartastandard der Richtlinien, ob schon sie vor Jahren darauf hin überprüft worden sind (IGW, SGGT, SGTA). In den Gesprächen musste ebenfalls mehrfach angemahnt werden, dass in den Richtlinien auch auf die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen werden muss, wenn die Institution oder der Verband selbst gegen die Charta-Standardregeln verstößt.

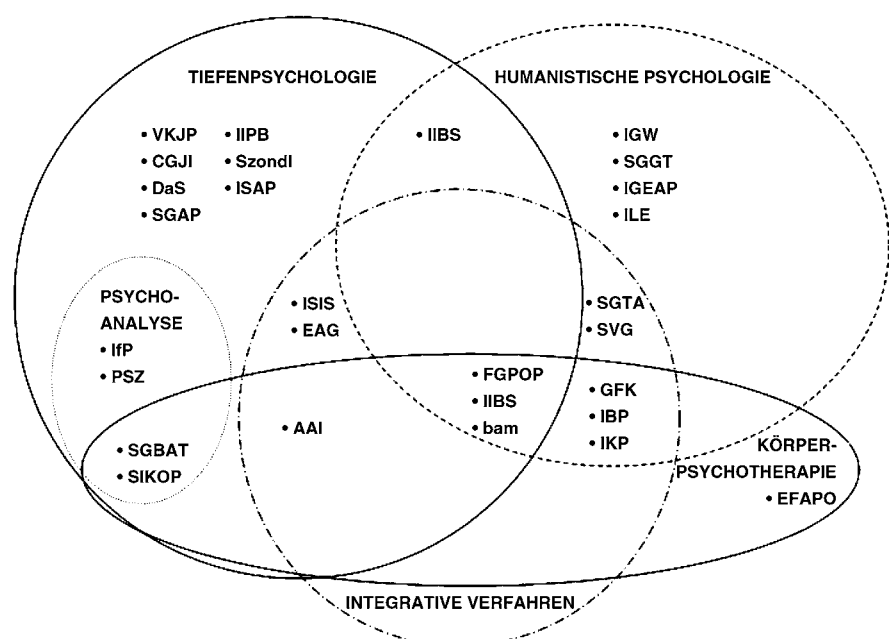


Abb. 1. Mainstreamzuordnung der Institute

## H (48) Ergänzungen zur Checkliste

Zusatzfrage: Wie wird gewährleistet, dass den Mediziner(inne)n und den Psycholog(inn)en die Inhalte des Universitätslehrganges psychotherapeutische Psychologie (UPP) in ihren Grundausbildungen vermittelt worden sind (Beschluss der MV 1/2001)

Außer von zwei Instituten (CGJI und AAI), die in eigenen Curricula propädeutisch diesen Anspruch erfüllen (AAI zum Teil), wird dieser Beschluss nicht umgesetzt, d. h. entweder explizit nicht verlangt oder bloß empfohlen. Die KQS stellte bei dieser Sachlage an der Mitgliederversammlung im Januar 2007 den Antrag, diesen Beschluss rückgängig zu machen. Diesem wurde entsprochen. Seither ist es für die Chartaweiterbildungsinstitute lediglich noch Pflicht, den Weiterbildungskandidat(inn)en, die mit einem Studienabschluss in Psychologie oder Medizin eine psychotherapeutische Weiterbildung aufnehmen und nicht alle Inhalte des UPP nachweisen können, den Besuch dieser Fächer zu empfehlen. Trotz der hohen Qualität dieses Lehrganges, der von allen Absolvent(inn)en und allen Weiterbildungsinstituten gelobt wird, ist die bisherige Verpflichtung offenbar nicht realistisch.

Im Auftrag des Vorstandes prüfte die KQS auch die Beteiligung der Chartamitglieder an den Chartakolloquien, welche für Wissenschaftsfragen das Forum für den notwendigen öffentlichen Diskurs bilden und für Aufnahmeverfahren, Weiterbildungsfragen, Ethikdiskussionen und Anliegen der Qualitäts- und Organisationsentwicklung das adäquate Gefäß sind.

Vereinzelt festgestellter lückenhafter Besuch führte an der Mitgliederversammlung zu einer in den Statuten festgehaltenen Teilnahmepflicht. Damit wird der weiterhin gepflegten Selbstorganisation der Charta gebührend Nachachtung verschafft.

Nach Abschluss der Überprüfung der Weiterbildungsinstitute und der Präsentation der relevanten Ergebnisse an der Mitgliederversammlung vom September 2006 konnte die KQS zur

Überprüfung der Berufs- und Fachverbände übergehen.

## Überprüfung der Berufs- und Fachverbände

Folgende Verbände sind reine Berufs- und Fachverbände, ohne Ausbildungsfunktion:

BVP, Bündner Vereinigung für Psychotherapie

SPK, Schweizerische Gesellschaft der Psychotherapeut(inn)en für Kinder und Jugendliche

SPV/ASP, Schweizer Psychotherapeuten- und Psychotherapeutinnenverband/Association Suisse des Psychothérapeuts

SVG, Schweizer Verein für Gestalttherapie und Integrative Therapie

VOPT, Vereinigung Ostschweizer Psychotherapeut(inn)en

VPB, Verband der Psychotherapeuten beider Basel

## Ergebnisse und Inhalte der Überprüfung für die Berufs- und Fachverbände

Veränderungen im Bestand der überprüften Berufs- und Fachverbände:

In der zweiten Runde 2007 wurden 6 Verbände überprüft gegenüber 9 in der ersten Runde 2001.

Ausgetreten ist der Verband der Psychotherapeut(inn)en der Zentralschweiz (VPZ) und per 2008 wird dies auch die Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie tun.

Die Schweizerische Gesellschaft für Analytische Psychologie (SGAP) wurde als weiterbildungsberechtigter Verband zusammen mit den Weiterbildungsinstituten überprüft.

Das Überprüfungsgespräch mit dem Schweizer Psychotherapeut(inn)en Verband (SPV) steht noch aus und wird nach einer klärenden Mitgliederversammlung des SPV im März 2008 nachgeholt.

### Allgemeiner Eindruck

Die zweite Überprüfungsrunde der Berufs- und Fachverbände (in der Folge Verbände genannt) hat gezeigt,

► dass das Psychotherapieverständnis der Charta (multidisziplinärer Zugang zur Weiterbildung, Integralität und Interdisziplinarität der Weiterbildung und Schutz der Methodenvielfalt, nebst den hohen Standards der Wissenschaftlichkeit und Ethik in der Berufsausübung) vor allem in den Berufsverbänden an Verbindlichkeit verliert,

► dass das höhere Niveau einer chartakonformen Ausbildung (im Vergleich mit den Qualifizierungsnormen der Psychologen- und Ärzteverbände) gegenüber der notwendigen berufspolitischen Zusammenarbeit aller psychotherapeutisch Tätigen an Bedeutung verliert,

► dass vor allem in regionalen Berufsverbänden der Mitgliedernachwuchs keine chartakonforme Weiterbildung mehr ausweist,

► mit andern Worten, dass ein wachsendes Spannungsfeld zwischen Weiterbildungspolitik und Berufspolitik die Weiterbildungsinstitute und die Berufsverbände polarisieren könnte.

## Detaillierte Auswertung

### A Statuten und Reglemente

Rechtsform. Alle Verbände haben die Rechtsform von Vereinen.

Statuarische Verankerung der Chartamitgliedschaft. Bei einigen fehlt die verlangte explizite Bezugnahme auf die Charta in den Statuten.

Statuarische oder reglementarische Verankerung der geforderten Grundausbildung und statuarische oder reglementarische Verankerung der geforderten (chartakonformen?) Fachausbildung. Mit der Öffnung der Mitgliederstruktur, im Projekt Charta 2005 erarbeitet, können die Berufsverbände auch Psychotherapeut(inn)en mit andern Qualifikationen aufnehmen. Insofern ist eine verlangte Verankerung von chartakonformer Zulassung zur Weiterbildung und eine chartakonforme Weiterbildung selbst nicht mehr zwingend. Drei von vier Berufsverbänden haben diese Öffnung bereits vollzogen.

## F Organisation der Berufs- und Fachverbände

*Vertretungen in den Chartakolloquien und der Mitgliederversammlung.* Zwei Berufsverbände konnten keine Vertretung für die Kolloquien nennen, von einem Verband sitzt zur Zeit auch niemand in der Mitgliederversammlung. Außerdem zeigt die Präsenzliste dieser Veranstaltungen, dass die Vertreter(innen) der Berufs- und Fachverbände häufig fehlen.

*Mitgliederzahl und Mitgliederstruktur.* Die Mitgliederzahlen stagnieren oder sinken und die Mitgliederstruktur verändert sich Richtung FSP-qualifizierten Therapeut(innen).

## G Ethik

*Ethische Richtlinien.* Zwei Unklarheiten konnten an der Mitgliederversammlung vom September 2007 mit einer Änderung der Landesregeln der Charta ausgeräumt werden. Statt via Ratifizierung die Landesregeln der Charta von den Charta-Institutionen anerkennen zu lassen, gilt diese Anbindung jetzt bereits über die Beitrittserklärung und bei allfälligen Differenzen zwischen institutioneigenen und Charta-Landesregeln gelten die Charta-Landesregeln. Mit diesen Präzisierungen sind die teilweise mangelhaft formulierten Verbindlichkeiten klar gemacht.

Ebenfalls mussten bei den Verbänden die neu gefassten Beschwerdewege geklärt werden.

Es gilt: Beschwerden gegen einen Gliedverband oder ein Weiterbildungsinstitut der Charta sind bei der Schweizer Charta für Psychotherapie, Kommission für Qualitätssicherung einzureichen. Gerügt werden können Verletzungen der Charta-Standesregeln durch einen Verband oder ein Institut. Beschwerdeberechtigt ist jedermann. Die Beschwerde ist in Art. 12 der Charta-Standesregeln und im Reglement der Kommission für Qualitätssicherung geregelt ([www.psychotherapie.charta.ch](http://www.psychotherapie.charta.ch)).

*Verletzungen der Landesregeln.* Insgesamt gab es nur ganz vereinzelte oder gar keine Landesverfahren in den letzten drei Jahren und es können ausnahmslos alle Mitglieder im Fall einer Verletzung einem Landesverfahren unterzogen werden.

## H Ergänzungen zur Checkliste

*Zusätzlich für die Berufsverbände:* Wie kennzeichnen Sie die psychotherapeutische Fachausbildung Ihrer Mitglieder in Ihren Listen? Wir bitten um entsprechende Belege. Mit der Öffnung der Mitgliederstruktur für die (Berufs-)Verbände ging 2005 eine Kennzeichnungspflicht einher. Dieser Pflicht kommen verschiedene Verbände noch nicht nach. Sie wurden angehalten, dies nachzuholen.

wir dies als erfreuliche Qualitätsentwicklung begrüßen. Die wirkliche Herausforderung einer Prozess- und Ergebnisqualität, einer Evaluation von innen und außen, steht erst noch bevor. Noch lange nicht alle Charta-Mitglieder können in dieser, uns von außen aufgetragenen, weiteren Qualitätsentwicklung genügend Gewinn für das eigene Haus erkennen.

Mit dem Berichterstatter der ersten Runde, Peter Schulthess, gehe ich auch einig, dass eine hohe personelle Konstanz in der Kommission notwendig ist. Es müssten eigentlich jeweils zwei Mitglieder der Kommission über zwei Prüfungsrunden in der Kommission verbleiben, um effizient die umfangreiche Arbeit voranzubringen.

Was soll mit Institutionen geschehen, die sich teilweise nicht an die Charta-Vereinbarungen halten, fragte vor sechs Jahren schon mein Vorgänger? Noch immer hat die Kommission keine diesbezügliche Sanktionsgewalt, es sei denn, es handle sich um Verstöße gegen die Landesregeln. Auch die Mitgliederversammlung hat immer noch keine ausgearbeitete Vorgehensweise für solche Fälle. Mittlerweile haben sich allerdings zwei der drei genannten sachlichen Beispiele verändert. Fehlende Listen von Ausbilder(inne)n gibt es nicht mehr zu beklagen. Der Druck staatlicher Regelungen wird wohl mitwirken. Dass die Charta-Weiterbildungsanforderungen von den Charta-Mitgliedern selbst zum Teil unterschritten werden, und Weiterbildungsgänge auch mit FSP- oder FMH-Umfang angeboten werden, ist zwar störend, jedoch marktpolitisch offenbar für einige Institute notwendig.

Wie ist mit dem Problem umzugehen, dass einzelne Charta-Regionalverbände auch Therapeut(innen) aufnehmen und anerkennen, welche die Chartanorm an eine Weiterbildung nicht erfüllen? Diese Frage von Peter Schulthess ist heute beantwortet. Der Chartatext erlaubt diese Öffnung der Mitgliederstruktur. Selbst der nationale Berufsverband SPV praktiziert diesen Schritt.

Obwohl in einer breiten Befragung aller Charta-Institutionen und Einzelmitglieder zu den Werten der Charta

## Schlussfolgerungen aus der Überprüfung der Ausbildungsinstitutionen und Fachverbände

Knapp sechs Jahre nach der ersten Überprüfung der Chartamitglieder auf Einhaltung der Normen und Beschlüsse können von der heutigen Besetzung der Kommission folgende Schlüsse gezogen werden.

Das Vorgehen bei der Überprüfung hat sich gegenüber der ersten Runde im Wesentlichen nicht verändert und scheint sich nach wie vor zu bewähren. Prüfung der eingereichten Unterlagen, Gespräch mit den Institutionsvertreter(inne)n über offene Punkte in der Regel in den Räumen der Chartamitglieder, Einblick in Organisation und

Kultur, Verfassen eines gemeinsam gezeichneten Schlussprotokolls; alle diese Schritte führten in kooperativer Weise zu einer Qualitätsdiskussion und tendenziellen Qualitätsentwicklung. Jedoch wirklich zu sichern sind wohl nur quantitative Standards. Insofern ist diese Form der Qualitätssicherung im Wesentlichen Sicherung einer Strukturqualität.

Wenn durch diese Besuche und Einblicke, durch Gespräche über Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung sich hilfreiche Bewegung in Abläufen ergeben haben sollten, können

auch die Qualitätssicherung in der getätigten Form einhellig befürwortet wird, will die Kommission noch ein Feedback darüber einholen, ob das Vorgehen nach wie vor richtig und gut ist, und ob die Kommission das Vorgehen auch recht und angemessen durchführt.

### Autor

Peter Müller-Locher, Dr. phil. und Master of Science in Organizational Development, ist niedergelassener Psychotherapeut, Supervisor und Organisationsentwickler. Er arbeitet seit 32 Jahren als Analytiker. 11 Jahre war er Vorstandsmitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Daseinsanalyse und Mit-

glied der Ausbildungskommission, 5 Jahre davon Präsident. Er ist Mitglied des Seminars für Gruppenanalyse Zürich. Seit 6 Jahren ist er Mitglied in der heutigen Kommission für Qualitätssicherung der Schweizer Charta für Psychotherapie und seit 5 Jahren deren Vorsitzender.

Korrespondenz: Mythenstrasse 82,  
8810 Horgen, Schweiz.  
E-Mail: peter.mueller-locher@bluewin.ch

### Weiterführende Literatur

Auer B, Buchmann R, Fischer M, Frauenfelder A, Geiser Juchli C, Holtz N, Hunter HR, Schlegel M (2002) Die Wissenschaftskolloquien der Schweizer Charta für Psychotherapie. *Psychotherapie Forum* 10: 75–78

Buchmann R, Schlegel M (2002) Die Entstehung der „Deklaration der Schweizer Charta für Psychotherapie zu Begriff und Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit der Psychotherapieverfahren“. *Psychotherapie Forum* 10: 223–227

Schulthess P (2002) Qualitätssicherung in der Psychotherapieweiterbildung. Ergebnisse der periodischen Überprüfung der Mitglieder der Schweizer Charta für Psychotherapie. *Psychotherapie Forum* 10: 165–173

Schweizer Charta für Psychotherapie (2002) Deklaration der Schweizer Charta für Psychotherapie zu Begriff und Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit der Psychotherapieverfahren. *Psychotherapie Forum* 10: 228–230